

Der *zweite* Einstellungsgrund betrifft Fälle, bei denen festgestellt ist, daß zwar eine Straftat verübt wurde, aber von einer anderen Person als dem Beschuldigten, gegen den das Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde. Er bezieht sich demzufolge ausschließlich auf Ermittlungsverfahren gegen Bekannt. Da die Aufgabe des Untersuchungsorgans, den wirklichen Täter zu ermitteln, mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den bisherigen Beschuldigten in der Regel noch nicht gelöst ist, muß nach der auf der Grundlage des § 141 Abs. 1 Ziff. 2 StPO vorgenommenen Einstellung ein gegen einen anderen Bürger oder gegen Unbekannt gerichtetes Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.

Der *dritte* Einstellungsgrund bezieht sich auf Sachverhalte, bei denen sich im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens ergibt, daß gesetzliche Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen. Er wird in der Regel erst *mit der Ermittlung des Täters* akut. Ausnahmen können sich ergeben, wenn festgestellt wurde, daß die Handlung trotz der nicht gelungenen Täterermittlung eindeutig unter eine inzwischen ergangene Amnestie fällt, daß sie verjährt ist, daß ein erforderlicher Strafantrag von dem Berechtigten zurückgenommen wurde oder daß sie von Kindern, die im einzelnen nicht ermittelt werden konnten, verübt wurde.

Die vorläufige Einstellung durch das Untersuchungsorgan

Im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens kann sich ergeben, daß

- der Täter nicht ermittelt werden konnte,
- der Beschuldigte abwesend ist,
- der Beschuldigte nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist (§ 143 StPO).

Bei diesen Verfahrenshindernissen stellt das Untersuchungsorgan das Ermittlungsverfahren *vorläufig* ein. Der Vorgang wird getrennt von den übrigen aufbewahrt und mit Wiedervorlagefristen versehen. Wird die vorläufige Einstellung vorgenommen, weil die Möglichkeiten zur *Feststellung eines unbekanntes Täters* erschöpft sind, ist in jedem Falle unverzüglich der Staatsanwalt zu unterrichten. Ergibt sich, daß das Untersuchungsorgan in der Sache noch vorhandene Möglichkeiten zur Feststellung des unbekanntes Täters ungenutzt ließ, hebt der Staatsanwalt dessen Entscheidung auf und erteilt konkrete Weisungen zur Durchführung weiterer Ermittlungen.

Wird ein Ermittlungsverfahren vorläufig eingestellt, weil der Beschuldigte abwesend ist, d. h. insbesondere, weil sein Aufenthaltsort nicht bekannt ist, muß geprüft werden, ob eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung oder bei flüchtigen Beschuldigten zur Fahndung erforderlich wird.

Ein vorläufig eingestelltes Ermittlungsverfahren ist fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung weggefallen sind (§ 145 StPO).

Begründung und Benachrichtigung

Sowohl die Einstellung als auch die vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens sind schriftlich zu begründen und dem *Anzeigenden* und dem *Geschädigten* mitzuteilen (§ 144 Abs. 1 und 2 StPO). Die Mitteilung hat unter Angabe von Gründen zu erfolgen. Werden Anzeigende oder Geschädigte von einer *vorläufigen Ein-*